

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 14. Februar 1851



Sitzungs-Protocoll
des Gemeinderathes Steyr am 14. Februar 1851.

Gegenwärtige: Herr Franz Wittigschlager Vorsitzender.

Die Herren Gemeinderäthe: Müllner, Haratzmüller, v. Koller, Duscher, Schwingenschuß, Anton Heindl, Krenklmüller, Vogl, Michael Heindl, Vögerl, Edelbaur, v. Jäger, Haller, Vacano, Lechner, Stigler.

Abwesende: Herr Gaffl u. Plersch durch Krankheit verhindert. Eysn, Nutzinger, Pfaffenberger, Seidl, Wickhoff.

Das letzte Sitzungsprotokoll vom 11. dß. wurde vorgelesen, und dagegen keine Erinnerung vorgebracht.

Über ergangene Aufforderung des Hrn. Vorsitzenden an die Prüfungs-Coönn. der Wahlakten das Resultat der gepflogenen Prüfung bekannt zu geben, erstattet Hr. Gemeinderath Vacano, welcher von der Prüfungs-Commission als Berichtserstatter zur Bekanntgabe des Resultates der Prüfung, über die im Jänner l.J. auf Grundlage des Gemeindestatutes der Stadt Steyr dto. 11. 9ber 1850 u. der Ministerial Verordnung dto. eodem vorgenommenen Gemeinderaths-Wahlen bestimmt wurde, nachstehenden Bericht:

Im III. Wahlkörper beteiligten sich 268 persönlich erschienen berechnigte Wähler durch Abgabe der Stimmzettel; überdieß kamen der Wahlcommission noch 13 Stimmzettel zu, welche aber von derselben aus dem Grunde nicht berücksichtigt wurden, weil sie von den Wählern nicht persönlich überreicht worden sind; weitere 2 Stimmzettel wurden ebenfalls nicht berücksichtigt, weil sie nach Ablauf der festgesetzten Zeit überreicht worden sind. Keiner der Gewählten erhielt die absolute Stimmenmehrheit, sondern es mußte zur engeren Wahl geschritten werden. Das Resultat der Stimmzählung ist im Wesentlichen richtig befunden worden. Jedoch wird bemerkt, daß die Stimmzetteln Nro. 95 u. Nro. 167 innerhalb nicht unterschrieben wohl aber von außen mit den Nahmen des Stimmenden bezeichnet sind, u. daß ferner die Stimmzetteln Nro. 223 u. 248 gar nicht, auch nicht auf der Außenseite den Nahmen des Wählers enthalten. Diese 4 Stimmzettel wurden von der Wahlcommission berücksichtigt. Wurden übrigens die letzten beiden gar nicht unterschriebenen Stimmzetteln nicht in das Scrutinium einbezogen (wie dieß in den beiden andern Wahlkörpern beobachtet worden ist) so würde die Liste, der in die engere Wahl einzubeziehenden dahin verändert werden, daß nicht Johann Eysn, sondern Joh. Reitmayr in die engere Wahl gelangen würde, indem auf Eysn mit Hinweglassung dieser beiden Stimmzettel nur 28 Stimmen, daher um eine weniger als auf Reitmayr, der 29 Stimmen erhielt, erhalten würde. Bey der ersten engeren Wahl kommt nichts zu bemerken, als daß der ebenfalls nicht unterschriebene Stimmzettel Nro. 36 scrutinirt wurde, was aber auf den Wahlausschlag keinen Einfluß übt. Ebenso ist hinsichtlich der 2. engeren Wahl zwischen H. Plersch u. Gaffl nichts zu bemerken.

Im II. Wahlkörper beteiligten sich 185 Wähler. Ein Stimmzettel wurde wegen nicht persönlichen Erscheinen des Wählers, einer wegen verspäteter Überreichung, u. einer wegen Mangel der Unterschrift des Wählers von der Wahlcommission nicht berücksichtigt. Letzterer Stimmzettel übt auf das Wahlresultat keinen Einfluß. Das Scrutinium stellt sich ziffermäßig richtig heraus. Bey der engeren Wahl gaben persönlich 181 berechnigte Wähler ihre Stimmzettel ab, die absolute Majorität stellt sich daher auf 91 heraus. Es wurden jedoch 7 Stimmzettel von der Wahlcommission aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil sie nicht unterschrieben sind. Durch die Beseitigung dieser 7 Stimmzettel sank die Majorität von 91 auf 88 herab. Da nun Josef Krenklmüller (welcher in den beseitigten 7 Zetteln gar nicht vorkommt) gerade 88 Stimmen hat, so erscheint er nur dann als durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, wenn die Beseitigung der nicht unterschriebenen Zettel genehmigt wird. Im entgegengesetzten Falle kämme Krenklmüller mit 88 Stimmen mit Eysn, der 85

Stimmen erhielt, in die engere Wahl. Letzterer wurde jedoch später vom 1. Wahlkörper gewählt. Ihm zunächst hat Gärber 71 Stimmen erhalten.

Über die Wahl des I. Wahlkörpers kommt nur zu bemerken, daß bey der stattgefundenen engeren Wahl ebenfalls ein Stimmzettel wegen Mangel der Unterschrift nicht gezählt worden ist, daß hiedurch jedoch keine Änderung im Wahlergebnisse eintritt.

Gestützt auf diesen Sachverhalt stellt die Prüfungs-Commission mit 3 gegen 2 Stimmen, und zwar die Majorität, nämlich Hr. G.R. Vacano, Millner u. Michael Heindl folgende Anträge:

1. Die Wahl des 3. Wahlkörpers als gültig anzuerkennen, u. daher die Herrn: Lechner Mathias, Vögerl Alois, Haratzmüller Michael, Seidl Johann, Millner Johan, Wickhoff Franz, Vogl Alois und Piersch Josef als Gemeinderäthe zu bestätigen.
2. Die Wahlen des II. Wahlkörpers insoferne als gültig anzuerkennen, daß die Herren Gaffl Anton, Haller Anton, Wittigschlager Franz, Nutzinger Johann, Edelbaur Ferdinand, Pfaffenberger Franz u. Heindl Anton als Gemeinderäthe bestätigt werden; dagegen behufs der Wahl des 8. Gemeinderathes die engere Wahl zwischen Krenklmüller Josef u. Gärber Karl auszuschreiben.
3. Die Wahlen des I. Wahlkörpers als gültig anzuerkennen, und daher die Herren Eysn Johann, v. Koller Karl, Duscher Georg, Stigler Alois, Schwingenschuß Alois, Vakano Emil, Heindl Michael und v. Jäger Romann als Gemeinderäthe zu bestätigen.
4. Bey künftigen Gemeinde Rathswahlen sowohl die Aufforderung der Wähler zur Beisetzung ihrer Unterschriften auf die Wahlzettel als auch die Nummerirung der letzteren zu unterlassen u. sich hinsichtlich der Vergewisserung über die Identität der Person des Wählers u. hinsichtlich der Kontrolle des Scrutiniums mit denjenigen Garantien zu begnügen, welche die Gemeinde Ordnung der Stadt Steyr vorschreibt.

Gründe: Es handelt sich vor Allem um die Beurtheilung der beiden Fragen:

1. Sind jene Wähler, welche der in dem Wahlausschreiben enthaltenen Aufforderung wegen Unterfertigung der Wahlzettel nicht, wohl aber den Anordnungen der G.O. nachgekommen sind, ihres Stimmrechtes für verlustig zu halten u. daher ihre Stimme nicht in das Scrutinium einzubeziehen? und
2. Ist die gegenwärtig besprochene Wahl in ihm Totalität schon deßhalb ungültig, weil in dem Wahlausschreiben die Wähler eingeladen worden sind, die Stimmzettel mit ihren Unterschriften versehen zu überreichen.

Beide Fragen sind verneinend zu beantworten:

ad 1. Ein Wahlausschreiben ist lediglich ein Akt zur Durchführung des gesetzlich aufgestellten Wahlmodus, es soll daher keine anderen wesentlichen Bestimmungen enthalten als jenes Gesetz, zu dessen Durchführung es erlassen wird. Enthält das Wahlausschreiben insbesondere solche Zusätze, die dem Gesetze eine im Letzteren nicht enthaltene Bedingung der Gültigkeit des Stimmrechtes hinzufügen, so kann dieser Theil des Wahlausschreibens nicht in der Art als bindend betrachtet werden, daß durch dessen Nichtbeachtung das gesetzlich aufrecht bestehende Stimmrecht annullirt wird. Selbst angenommen (aber nicht zugestanden) daß der die Wahl ausschreibende Gemeinderath berechtigt war, einen derley Zusatz zum gesetzlichen Wahlmodus zu machen, welcher eine neue Bedingung für die Gültigkeit des Stimmrechtes in sich schließt, so enthält das vorliegende Wahlausschreiben keine solche Bedingung ausdrücklich u. kathegorisch, denn sonst hätte die Sanktionirung für die Unterlaßung der Unterschrift, nämlich die daraus erfolgende Ungültigkeit der abgegebenen Stimme ausdrücklich beygesetzt seyn müssen, was nicht der Fall ist. Der Verlust des Stimmrechtes kann aber besonders dann nicht bloß vermuthet, sondern müßte jedenfalls kathegorisch ausgesprochen werden, wenn das durchzuführende Gesetz das Stimmrecht von dem

fraglichen Umstand nicht abhängig macht. Das Wahlausschreiben macht übrigens in dem nämlichen hier besprochenen Satze noch mehrere andere Zusätze, die ebenfalls von mehreren Wählern nicht beachtet worden sind u. doch wurden die betreffenden Stimmen anstandslos gezählt; dahin gehört der Zusatz, daß die Stimmen auf dem mitfolgenden Blatte zu schreiben sind, was nicht durchaus geschehen, u. bey einigen nachweisbar ist. Dahin gehört ferner der Beisatz, daß sich die Wähler mit dem Wahlausschreiben zu legitimiren haben, was ebenfalls beynahe niemals geschah. Ebenso wurden von allen Wahlkommissionen jene Zettel gezählt die nicht unterschrieben, sondern von Außen überschrieben waren, endlich jene, die nicht eigenhändig, sondern von fremder Hand gefertigt waren.

ad 2. Die Frage, ob nicht die Wahl in ihrer Totalität ungültig sey, beantwortet sich eben deßhalb verneinend, weil in dem Wahlausschreiben die Unterschrift der Wähler nicht als eine Bedingung der Gültigkeit der Stimmabgabe gefordert wird, sondern nur fakultativ gesetzt ist. Man kann daher nicht behaupten, daß durch eine solche Aufforderung, oder wie sich das Wahlausschreiben ausdrückt; Einladung, das gesetzlich zustehende Stimmrecht entzogen worden ist: vorausgesetzt natürlich, daß man nicht hinterdrein in das Wahlausschreiben etwas hineinlegt, was nicht drein enthalten ist, nämlich die Sanktionirung, daß das Unterlassen der Unterschrift den Verlust des Stimmrechtes nach sich zieht. Ein weiterer, wiewohl untergeordneter Grund für die Gültigkeit der Wahlen in ihrer Totalität liegt in dem Umstande, daß ein einziger Wähler in jener fakultativen Aufforderung zur Unterschrift eine Beeinträchtigung des Stimmrechtes erblickt.

Aus der Beantwortung der beiden Fragen ergeben sich die von der Majorität gestellten 4 Anträge als logische Folgesätze, weßhalb man auch in eine detaillirte Motivirung derselben nicht eingeht. Nur wird zum Antrag 2, wegen Vornahme einer engeren Wahl für den 8. Gemeinderath des 2. Wahlkörpers bemerkt, daß eine Anerkennung des mit 88 Stimmen Gewählten, bey der Unvermeidlichkeit der Zählung der nicht unterschriebenen Wahlzettel, gegen die Bestimmung des § 39 der G.O. verstoßen würde, welcher vorschreibt, daß die absolute Stimmenmehrheit zur gültigen Wahl nöthig ist. Die absolute Mehrheit beträgt aber im vorliegenden Falle 91 Stimmen. Es wurde übrigens auf die engere Wahl zwischen Krenklmüller und Gärber angetragen, weil einerseits die Nichtigkeit nicht über den Nichtigkeitsgrund zurückreichen kann, u. es sich hier lediglich um die im Gesetze vorgeschriebene Fortsetzung eines zum Scrutinium der allgemeinen Wahl gültigen Wahlaktes handelt; u. weil andererseits der mit der relativen Stimmenmehrheit dem Krenklmüller zunächst stehende H. Eysn, durch dessen Wahl in einem andern Wahlkörper für den in Frage stehenden II. Wahlkörper wahlunfähig geworden ist. Zum 4. Antrage, wegen der künftig zu beobachtenden Wahlmodalitäten wird bemerkt, es habe allerdings seine Richtigkeit, daß die Analogie mit dem Wahlmodus für den Reichs- u. Landtag sowie für die Landgemeinden für die Namhaftmachung resp. Unterschrift des Wählers spreche, daß aber gerade deßhalb, weil der Gesetzgeber in den angeführten Wahlordnungen diese Namhaftmachung ausdrücklich fordert, dieß aber in der späteren Stadtordnung für Steyr nicht thut, anzunehmen sey, daß er diese Modifikation nicht aus Vergeßlichkeit, sondern absichtlich eintreten ließ, und hiebey die in kleineren Städten auftretenden weitverzweigten Verkehrs- u. Verwandtschafts-Verhältnisse im Auge gehabt haben dürfte. Was aber auch die Motive für den Gesetzgeber gewesen seyn mögen, so steht jedenfalls so viel fest, daß die Steyrer Gemeinde Ordnung wohl das persönliche Erscheinen des Wählers, nicht aber die mündliche Abgabe der Stimme, oder was in der Wirkung so ziemlich auf dasselbe hinausgeht, die Unterschrift der Wahlzettel u. der vollständige Protokollirung verlangt. Die Minorität der Wahlprüfungskommission, nämlich Herr Gem. Rath Duscher und Schwingenschuß stellt dagegen den Antrag auf Bestättigung sämmtlicher Wahlen, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Ohne vorläufig in die angeregte Prinzipienfrage einzugehen, ändert die Frage der Unterschrift der Wahlzettel in der Wesenheit das Operat nicht. Wird die Unterschrift als gleichgültig betrachtet, u. sind daher auch die nicht unterschriebenen Stimmzettel zu zählen, so ergibt sich im I. Wahlkörper,

daß unter 181 Stimmzetteln Josef Krenklmüller u. Joh. Eysn nur die relative Stimmenmehrheit erhielten, indem auf ersteren 88 auf letzteren 80 Stimmen fielen, beyde diese hätten daher der engeren Wahl zu unterliegen. Da nun von der Wahlkoön. die Wahl des Josef Krenklmüller als gesetzlich angesehen, u. Johann Eysn im I. Wahlkörper gewählt wurde, so entfällt hiemit das Objekt der engeren Wahl, damit auch die Erneuerung derselben umso mehr, als gegen die Wahl des Josef Krenklmüller auch keine Einwendung vorliegt. Die Wähler haben überdieß sowie der Gewählte das Recht erlangt, daß Josef Krenklmüller nicht mehr einer allgemeinen, sondern einer engen Wahl unterzogen werde, die nicht mehr ausführbar ist, da der Mittkonkurrent seither gewählt worden ist. Werden die Stimmzettel ohne Unterschrift nicht gezählt, so ist dessen Wahl ohnehin nicht zu beanstanden. Insoferne es sich nun um diese Frage, somit darum handelt, ob nicht unterschriebene Stimmzettel zu zahlen seyen oder nicht, so ist gewiß, daß das Wahlausschreiben die Unterschrift fordert u. daß mit Zurechnung der engeren Wahlen von nahe an 1000 Wählern 990 die Unterschrift als wesentlich ansehen u. beysetzten u. etwa 12 aus Vergessenheit oder absichtlich die Unterschrift unterließen. Daß die Unterschrift des Stimmzettels durch die Wähler als wesentlich angesehen wurde beweist auch der von einem Wähler in dieser Richtung nach beendetem Wahlakte vorgebrachte Protest. Bey diesem Stande kann wohl die Anforderung der Unterschrift nicht als eine Beschränkung des Wahlrechtes, sondern nur als eine für die Prüfung des Wahloperates erforderliche Maßregel angesehen u. geltend gemacht werden, besonders, wenn man die Wahlordnung nach dem prov. Gemeindegesetze u. für die Landtage beachtet, welche zwar nicht die Unterschrift, sondern die mündliche Angabe der Gewählten von der Wahlkoön. u. in Gegenwart aller Wahlberechtigten, sohin eine noch mit größere Gewißheit über die Person des Wählers, u. der von ihm Gewählten fordert. Da die Wahlkommission nicht das unbedingte Vertrauen besitzt, sondern Operat der Prüfung unterliegt, so ist die Unterschrift des Stimmzettels durch den Wähler insoferne wesentlich, als hiedurch allein die Gewißheit erlangt wird, daß nicht Unberechtigte sich an der Wahl betheiligt haben. Die Unterschrift des Stimmzettels verbunden mit dem persönlichen Erscheinen ist auch allein geeignet, den Beweis zu liefern, daß jeder Wahlberechtigte nur das ihm zustehende Wahlrecht ausgeübt habe. Endlich fordert die Neuzeit in allen das öffentliche oder Gemeindeleben betreffenden Verhandlungen die möglichste Öffentlichkeit. Ist in dieser Beziehung die Gemeinde Ordnung für Steyr in Rücksicht der Wahlhandlung ihrer Vertreter schon etwas hinter dem prov. Gem. Gesetze zurückgeblieben, indem sie statt der mündlichen öffentlichen Wahl die Wahl durch Stimmzettel verschrieb, so muß doch das prov. Gemeinde-Gesetz als allgemeiner Grundsatz festgehalten u. daher gefordert werden, daß die Stimmzettel für die Wahl eben jene Übersicht u. Bestimmtheit sowohl hinsichtlich des Wählers als der Gewählten biethen, welche das prov. Gemeindegesetz bezweckt haben will. Hiezu ist die Unterschrift des Stimmzettels, oder die derselben gleich kommende Beyschließung der Legitimationsurkunden unerläßlich. Aus diesen Gründen, und weil mehr als 98/100 der Wähler die Unterschrift wirklich als wesentlich erkannten, kann die Anforderung derselben auch nicht als gleichgültige Förmlichkeit betrachtet, sondern muß, als ein durch den das Wahlausschreiben veranlassenden früheren Gemeinderath anerkanntes wesentliches Erforderniß eines gültigen Stimmzettels bestätigt werden. Hiedurch ergeben sich in der engeren Wahl des II. Wahlkörpers 174 gültige Stimmzettel, u. 88 Stimmen als absolute Majorität, wodurch auch Josef Krenklmüller mit 88 Stimmen als gewählt zu bestätigen ist. Da im III. Wahlkörper bey der ersten Wahl gleichfalls 2 nicht unterschriebene Stimmzettel vorkamen, diese aber gezählt wurden, was die wichtige Folge hatte, dß. Johan Eysn mit 30 Stimmen in die enge Wahl kam, während in dem Falle, daß die nicht unterschriebenen Stimmzettel nicht gezählt werden, Joh. Eysn nur 28 Stimmen, dagegen Joh. Reitmayr 29 Stimmen erhält, sohin nicht Joh. Eysn, sondern Jos. Reitmayr in die engere Wahl kommt, Joh. Reitmayr aber in die engere Wahl nicht genommen wurde, so ist dieß wohl die Folge der verschiedenartigen Auffassung über die erforderliche Unterschrift in den verschiedenen Wahlkommissionen, doch das Ergebnis nicht der Art, daß die Bestätigung des Wahlaktes nicht erfolgen könnte. Aus der engeren Wahl sind nämlich nur solche Männer hervorgegangen, welche mit Fug und ohne Rücksicht auf die Entscheidung der Prinzipienfrage in die engere Wahl gehörten.

Ihre Wahl kann daher mit Recht nicht beanständet werden, da sie in der engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhielten.

Nachdem hierauf von Seite der Herren Gem. Rätthe verschiedene Fragen aufgeworfen und gegenseitige Meinungs austauschungen zur Sprache geführt wurden, diese Debatte jedoch zu keinem Resultate führte, ergreift Herr G.R. Duscher das Wort, mit folgendem:

Meine Herren! Es handelt sich gegenwärtig bloß um die Entscheidung, sollen die Stimmzettel ohne Unterschrift berücksichtigt werden oder nicht?

Worauf H. G.R. Haller um das Wort ersucht, welches ihm auch vom Hrn. Vorsitzenden gestattet wurde. Derselbe stellt sonach folgenden Antrag:

Ich erscheine in gegenwärtigen Falle hier in doppelter Eigenschaft; nachdem ich vom Herrn Bürgermeister als Vorsitzender im II. Wahlkörper ernannt worden bin, und sich gerade bey diesem Wahlkörper laut Bericht der Majorität der Prüfungs-Commission eine Differenz herausstellt, so bitte ich sonach, meinen dießfälligen Antrag, es mag die Entscheidung über die gestellten Fragen von Seite des Gemeinderathes ausfallen wie sie wolle, wörtlich zu Protokoll zu nehmen. Nach dem Majoritätsgutachten der Wahlprüfungs-Coön. geht der Antrag dahin, sämmtliche Wahlen mit Ausnahme des im II. Wahlkörpers gewählten Hrn. Gem. Rathes Josef Krenklmüller zu bestätigen, während das Minoritätsgutachten auf allgemeine Bestätigung anträgt. Als Vorsitzender der Wahlcoön. des II. Wahlkörpers muß ich vorerst in dieser Eigenschaft ohne Rücksicht u. etwaige Beziehung auf die Vorgänge der anderen Wahlcommissionen die Ungültigkeitserklärung der genannten Wahl bekämpfen, u. werde in der weiteren Folgerung als Mitglied des abgetretenen Gemeinderathes die im Gemeindestatute wohl nicht wörtlich vorkommende, aber dennoch verlangte Bestimmung bey Stylisirung des Wahlausschreibens zu rechtfertigen suchen. Nach § 37 der Gem. Ordg. ist die Wahl-Coön. für dem gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich. Sie ist hiedurch strenge auf die Modalitäten der Vornahme der Wahlhandlung des § 39 hingewiesen. Die wichtigsten Kriterien sind sonach die persönliche Erscheinung des Wählers zur rechter Zeit, am bestimmten Orte vor der Wahl Coön. u. die Vergewisserung der Identität des Wählers. – Dazu muß das im § 36 angedeutete Wahlausschreiben führen, in welchem den Wähler die Formen genau anzugeben sind, unter denen er sein Wahlrecht ausüben kann. Die von dem abgetretenen Gemeinderathe angenommene Abfassung des Wahlausschreibens legt dem Wähler die Verpflichtung auf, sich bey Erscheinen vor der Wahlcoön. durch Vorweisung des Wahlausschreibens zu legitimiren, u. die Stimmzettel versiegelt u. mit seiner Unterschrift versehen zu überreichen. Für die Wahlcoön. ist sonach, unabhängig vom kritischen Standpunkte ihrer Anschauung, oder gegentheiligen Ansicht der Nothwendigkeit, nebst den im Gesetze bereits vorgeschriebenen Bedingungen auch die genaue u. richtige Erfüllung der im Wahlausschreiben angedeuteten Nachweisungen ohne aller Modifikation bindend. Bey dem Umstande, als ihr Operat der Prüfung einer andern Comiñion unterzogen wird, muß sie, wenn sie den Anschein der Partheylichkeit u. Willkühr vermeiden will, als wesentliche Momente zu ihrer Deckung festhalten, Legitimation des Wählers u. bey Eröffnung des Stimmzettels, das wirkliche Vorfinden der Unterschrift. Fehlt die Letztere, so steht der in keinem Protokolle oder einer Stimmliste ersichtlich gemachte Akt der wirklich erfolgten Legitimation zweifelhaft da läßt keinen Gegenbeweis zu, u. müßte bey einem Wähler, der vor die Wahl-Commission ohne dem Wahlausschreiben erscheint, selbst wenn man ihn für den zur Wahl berechtigten erkennt, zur Zurückweisung führen; da jedoch der Stimmzettel versiegelt zu übergeben ist, u. auch nur verschlossen angenommen wurde somit bey der Legitimation auch die Unterzeichnung vorausgesetzt werden mußte, so konnte die Wahlcoön., die sich überhaupt jedes Einflusses zu enthalten hat, im Vorhinein die Außerachtlaßung einer wesentlichen Forderung nicht vermuthen. Von diesen Grundsätzen geleitet hat dieselbe sich nach beendeten Scrutinium in ihren Ansichten dahin geeinigt, daß der überreichte Stimmzettel ohne Namensfertigung die Herstellung des

Legitimationsbeweises unzulässig macht, die Legitimation von der Wahlkoön. neutralisirt u. daher der Stimmzettel ohne solcher, als eine wichtige Urkunde gleich jedem einen Beweis liefernden Dokumente ungültig erklärt werden müße. In dieser Auffassung wurde die Wahlkoön. umso mehr bestärkt als der landesfürstl. Coär., welcher nach § 37 auch die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen hat, dem aufgestellten Principe vollkommen beipflichtete. Am lautesten hiefür spricht der nicht zu läugnende Umstand, daß auch die Wähler die Wichtigkeit der Unterschrift vollkommen gewürdiget haben, nachdem bey der weiteren Wahl am 13. Jänner unter 185 Wählen nur ein Stimmzettel ohne Unterschrift, bey der engeren Wahl am 15. Jänner unter 181 Wähler bloß 7 Stimmzettel ohne Unterschrift abgegeben wurden. Will man übrigens diesen Vorgang als gesetzwidrig bezeichnen, u. die Ungültigkeit einer Wahl aussprechen, so trifft dieses nur den früheren Gemeinderath nie aber die an den förmlichen Beschluß desselben gebundene Wahlkommission. Als Mitglied des früheren Gemeinderathes muß ich vermög meiner damaligen Eigenschaft als Berichterstatter zur Einführung der Gemeinde Ordnung des von einem Comité, also auch von mir unter zeichneten u. vorgeschlagenen Wahlausschreiben in Beziehung seines Inhalts mit denselben Motiven vertheidigen, welche damals meine innere Überzeugung bey der Schlußfaßung zur erfolgten Annahme leiteten. Nach dem Statthalterey Erlaß v. 16. Apr. 1850 Z. 9064 über die Wahl der Gemeinde Organe Land. Ges. Bl. Stück 13 in Folge des prov. Gesetzes vom 17. März 1849 hat jeder Wahlberechtigte, dessen Namen in der auf Grundlage der richtig gestellten Wählerliste in der Reihenfolge eingetragen ist, vor der Wahlkommission zu erscheinen, u. u. in der Wahlversammlung nach geschehenen Aufrufe seines Namens zum Wahltische vor die Coön. hinzutreten, wodurch er sich im Angesicht der Wähler stillschweigend legitimiert, u. mit lauter u. vernehmlicher Stimme die erforderlichen wahlfähigen Personen zu bezeichnen. Zu gleicher Zeit werden die abgegebenen Stimmen bey seinem bereits vorgeschriebenen Namen in der Stimmliste angesetzt, wodurch sein Vertrauensausdruck der Legitimation u. Unterschrift gleich, unzweifelhaft feststeht. Das Gesetz will somit unbedingte Öffentlichkeit, u. die freye bestimmte Meinungsäußerung des Wählers, kein wahrhafter freyer Mann wird sich derselben entziehen. Wenn nun in der Gemeinde Ordnung vom 11. Nov. 1850 bey der Ausschreibung der Wahl nach § 36 die Bedingung der Legitimation, u. bey der Stimmgebung mittelst Stimmzettel nach § 39 die Unterschrift nicht gefordert wird, so kann die Ergänzung derselben nach dem klaren Geiste des allgemeinen Gemeindegesetzes, bey dem Nichtvorhandenseyn gegentheiliger Bestimmungen umso weniger gefehlt seyn, als auch der Wiener Gemeinderath die Abgabe der Legitimationsurkunde mit dem Stimmzettel, bey der Constituirung der Landeshauptstadtgemeinde Linz nach der Zuschrift des dortigen Bürgermeisters u. der bey geschloßenen Abschrift des Wahlausschreibens die gleichen Anforderungen an die Wahlberechtigten stellten, endlich in der Wahlordnung zum Landtage dasselbe Verfahren umständlich vorgeschrieben ist, u. für die Unpartheylichkeit u. Prüfung der Wahlkoön. unerlässlich ist. Werden aber die nichtunterschriebenen Stimmzettel als gültig angenommen, so kann man ebenso gut die Legitimierung fahren laßen, worüber keine Beweise vorliegen, u. sind die mit Unterschrift versehenen als eine im Gesetze nicht begründete Vorschrift für überflüssig, u. daher ungültig zu erklären, wodurch der ganze Wahlakt auf neuen Grundlagen zu wiederhohlen kämme, und dem von Hrn. Seidl eingelegten Proteste ein Anstrich von Rechte verliehen würde. Nachdem jedoch der gegenwärtige Gemeinderath der Mehrzahl nach aus den früheren Mitgliedern der abgetretenen Repräsentanz besteht, dieselbe soviel nur bekannt mit aller Gewissenhaftigkeit die Durchführung der Wahlen nach der Gemeindeordnung angesteckt u. gefördert hat, und nun eine andere Ansicht sich geltend macht, so muß ich consequent mit Hinweis auf den Widerspruch des sich hiebey herausstellenden Zeugnißes von Gesetzesunkenntniß oder willkürliche nachträglicher Auslegung dem Minoritätsgutachten beystimmen, und mich für unbedingte Bestätigung sämmtlicher Wahlen aussprechen.

Hierauf entspann sich eine gegenseitige lebhaftige Debatte über den Umstand, welche Anträge der Wahlprüfungs-Coön. ob der Majorität oder jene der Minorität in Berathung zu nehmen sind.

Nachdem einstimmig beschlossen wurde, daß die von Seite der Majorität der Prüfungs-Coönn. gestellten Anträge zuerst in Berathung und beziehungsweise Abstimmung genommen werden sollen, stellt der Hr. Vorsitzende das Ansuchen an die Versammelten, über die

1. Frage abzustimmen, u. zwar:

Die Wahlen des III. Wahlkörpers als gültig anzuerkennen, u. die gewählten 8 Herren als Gemeinderäthe zu bestätigen.

Wurde einstimmig die Gültigkeit der Wahlen u. Bestätigung der 8 Herren Gemeinderäthe beschlossen.

2. Die Wahlen des II. Wahlkörpers insoferne als gültig anzuerkennen, daß nur 7 Herren als Gemeinderäthe bestätigt werden, dagegen behufs der Wahl des 8. Gemeinderathes die engere Wahl zwischen Josef Krenklmüller u. Karl Gärber auszuschreiben.

Hierauf ergriff Hr. Josef Krenklmüller das Wort, sprach sich besonders gegen diesen Antrag aus, und nachdem derselbe mehrere Fragen in Betreff des früheren Gemeinderathes, des Wahlausschreibens u.d.gl. aufgeworfen hatte, welche jedoch zu keiner Abstimmung kamen, erklärte er, daß er gegen die Ausschreibung einer engeren Wahl zwischen ihm u. Hr. Karl Garber feyerlichst protestiren müße.

Da Hr. Josef Krenklmüller hierauf freywillig abgetreten war, brachte der Herr Vorsitzende den vorerwähnten Antrag mit dem Beisatze zur Abstimmung, daß er sich für die Gültigkeit der Wahlen im II. Wahlkörper u. Bestätigung der gewählten 8 Herren als Gemeinderathe ausspreche, welcher Meinung sich die Herrn Duscher, v. Koller, Schwingenschuß, Haratzmüller, Anton Heindl, Vögerl, Haller, u. v. Jäger anschließen, – dagegen die Herren Vacano, Lechner, Stigler, Edelbaur, Millner, Michael Heindl u. Vogel auf Vornahme einer engeren Wahl des 8. Gemeinderathes zwischen Josef Krenklmüller u. Karl Gärber antragen, daher Beschluss per majora.

Es ist die Wahl des II. Wahlkörpers als gültig anzuerkennen, und nicht nur die erstgenannten 7 Herren, sondern auch die Wahl des Herrn Josef Krenklmüller zu bestätigen.

3. Im I. Wahlkörper die Wahlen als gültig anzuerkennen, und daher die gewählten 8 Herren als Gemeinderäthe zu bestätigen.

Wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

4. Über den Antrag, bey künftigen Gem. Rathswahlen sowohl die Aufforderung der Wähler zur Beisetzung ihrer Unterschriften auf die Wahlzettel als auch die Nummerirung der letzteren zu unterlaßen, u. sich hinsichtlich der Vergewisserung der Identität der Person des Wählers u. der Kontrolle des Scrutiniums mit den in der Gemeinde Ordnung vorgeschriebenen Garantien zu begnügen, wurde die Frage aufgeworfen, zu entscheiden, ob heute schon bestimmt werden soll wie sich bey künftigen Wahlen hinsichtlich der Erforderlichkeit der Unterschrift der Wähler zu benehmen ist.

Der Herr Vorsitzende stellt den Antrag auf Vertagung der Entscheidung über diese Frage; dieser Ansicht treten die Herr. Gem. Räthe Haratzmüller, Duscher, Haller, v. Koller, Schwingenschuß, Krenklmüller, Anton Heindl, v. Jäger u. Vögerl bey, während die Herren Vacano, Lechner, Stigler, Edelbaur, Millner, Mich. Heindl und Vogl der Meinung sind, daß hinsichtlich des Benehmens, ob bey künftigen Wahlen die Unterschrift des Wählers erforderlich ist oder nicht, heute schon bestimmt werden soll, daher Beschluss per majora.

Ist die Bestimmung hinsichtlich des Benehmens bey künftigen Wahlen in Betreff der Unterschrift der Wähler seine Zeit zu treffen.

Nachdem von Seite des Gem. Rathes der Majoritätsbeschluß auf Bestätigung sämtlicher Wahlen erfolgt ist, trägt Hr. Gem. Rath Vacano über den mit bezkshptmschftl. Indorsat v. 4. Febr, d.J. nach § 6 des Ministerial Erlaßes v. 11. 9ber 1850 zur Amtshandlung hieher abgetretenen Protestes des Joh. Seidl gegen die Gemeinderathswahlen auf folgende Erledigung an:

Über Ihren vom dem H. Statthalter Stellvertreter untern 26. Jänner 1851. Z. 1170 an den H. Bezirkshauptmann, u. von letzteren unterm 4. dß. Z. 2030 diesem Gemeinderathe zur Amtshandlung abgetretenen Protest gegen die im Jänner l.J. vorgenommenen Gemeinderathswahlen wird Ihnen bekannt gegeben, dß. der Gemeinderath mit Beschluß vom heutigen Tage die von Ihnen angefochtenen Wahlen in ihrer Totalität bestätigt hat. Da hiedurch auch Ihre eigene im 3. Wahlkörper stattgefundene Wahl zum Gemeinderathe bestätigt worden ist, so werden Sie aufgefordert, sich diesem durch das Vertrauen Ihrer Mitbürger übertragenen Amte zu unterziehen. Womit sämtliche Herrn Votanten einverstanden sind daher Beschluss per unanimia. Ist an Hrrn. Johan Seidl das Dekret diesen Inhalts zu erlassen.

Hierauf wurde Hr. Gem. Rath Duscher wegen Ausfertigung der laut § 7 des Ministerial Erlaßes zu erlassenden Dekrete an die Gewählten behufs der Verständigung von der auf sie gefallenen u. bestätigten Wahl ersucht.

In Betreff der von Herrn Franz Wickhoff überreichten Eingabe, laut welcher selber die auf ihn gefallene Wahl als Gemeinderath wegen bereits erreichten 60 jähr. Alters zurücklegt, trägt Hr. Gem. Rath Duscher an, denselben im Nahmen des Gemeinderathes durch den Herrn Vorsitzenden zu ersuchen, deren Stadt Gemeinde seine Erfahrungen, Einsicht und Kenntniße noch ferner zu widmen, mit welchem Antrage gleichfalls sämtliche Herren einverstanden sind.

I. Section.

Nro. 757. Note des k.k. Finanzwach-Coat. wegen Zustellung der anliegenden Erlaubnißscheine an die hiesigen Fleischer & Wurstmacher.

Die Zustellung gegen Vorlage der Empfangsscheine zu veranlassen.

Nro. 729. Erled. des k.k. Bezirksgerichtes wegen Verschiebung des wegen Diebstahl verhafteten Josef Stoiber.

Ist wegen Bedenklichkeit an seine Heimathsgemeinde Wels zu verschieben.

Nro. 738. Note der k.k. Bezkshtmschft. mit den für Jos. Ecker entfallenden Stellungskosten v. 3 fl 5 xr zur Aushändigung an selben.

Die Empfangsbestätigung vorzulegen.

Nro. 741. Indorsat des k.k. Bezksger. Steyr auf das Schreiben des Freyh. a. Wohlgemuth Lin. Inf. Regiment wegen Vernehmung des Gemeinen Joh. Schützenhofer in Betreff des Deserteur Franz Steiner.

Dem Vollzugsbureau zur Ausführung und Wiedervorlage.

N. 737. Currende der k.k. Bezkshtmschft. wegen Nachforschung über die Zuständigkeit des von der Gensdarmerie aufgegriffenen taubstummen Mannes.

Dem Polizeyamte zur Nachforschung u. Berichterstattung bis letzten d.Mts.

Nro. 753. Relation des Conscr. Amtes über die Moralität u. Verhältniße des akad. Porträtmahler u. Paßwerber Aloys Mayr.

Ist das Kommunikat der Bezkshtmschft. mit Note rückzuschließen.

Nro. 752. Dasselbe über die Zuständigkeit des Anton Zehetner u. seiner Stiefsöhne Johann u. Michael Schröck.

An die k.k. Bezkshtmschft. die entworfenene Note zu erlassen.

Nro. 754. Gesuch des Karl Reck hiesiger Hausierer u. Inwohner in Aichet um Verwendung wegen Erneuerung seines Hausierpaßes.

Ist an die Bezkshtmschft. mit Note einzubegleiten.

Nro. 755. Anzeige des Polizeyamtes, wegen gesetzwidriger Beherbergung des Fremden Stephan Gailosch.

Dem k.k. Bezirksgerichte mit dem Antrage auf gesetzliche Bestrafung nach § 78 des II. Th. des St.G.B. mittelst Note zu übermitteln.

Nro. 749 & 765. 2 Stück Arrestanten Rapporte des Gem. Diener Bachinger.

Dem R.Rev. Schiefermayr zum Amtsgebrauche.

Nro. 772. Schreiben von der Gemeinde Losenstein mit Heimathsschein des Nagelschmidlehrlingen Josef Kainrad u. Verständigung deren Mutter wegen Abholung seiner Kleidungsstücke.

Dem Conscr. Amte mit der Weisung, die entsprechende Verständigung zu veranlassen.

Nro. 764. Protokoll mit Josef Rauter wegen Ausmittlung seiner Zuständigkeit.

Ist dieses Protokoll der k.k. Bezkshtmschft. Steyr wegen Ausmittlung der Zuständigkeit des Josef Rauter mittelst Note vorzulegen.

Nro. 736. Protokoll mit dem Viertelmeister des 3. Viertel der Vorstadt Aichet, den Vorstehern des Messerer u. Zeugmacherhandwerkes über den Rekurs des Alois Schmal.

Dieses Protokoll ist in Erledigung des Indorsats vom 8. Jänner d.J. Z. 391 der h. Statthalterey nebst Communicat mit der entworfenen Äußerung vorzulegen.

Nro. 732. Wiederhohltes Gesuch des Johann Stöckler um die Ehebewilligung.

Wird Ihnen Hr. Johann Stöckler die Ausfertigung des Ehekonsens gegen dem zugesichert, daß Sie 100 fl C.M. entweder baar oder mit einem Sparrkaßabüchel bey dem Gemeinderathe deponiren u. nachträglich die im Gesuche de praes. 11. Febr. 1851 Z. 732 erwähnten Anforderungen nach zeitgemäßer Bekanntgabe durch die vorzulegende Urkunde erfüllen. Hiervon ist das Vollzugsbureau u. das Conscriptamt auf Rubrick zu verständigen.

Nro. 735. Gesuch des Mathäus Putz Zeugschmidgeselle und Ertheilung der Verehelichungsbewilligung.

Der Bittsteller wird wiederhohlt auf den Bescheid vom 21. Jänner 1851 Nro. 3933 verwiesen u. hievon das Conscr. Amt auf Rubrick verständiget.

Nro. 773. Note der k.k. Grundentlastungs-Bezks. Coön. Weyer wegen Einsendung eines Verzeichnißes über die Getreidedurchschnittspreise vom Jahre 1834 bis 1845.

Der Marktaufsicht zur Ausfertigung des gewünschten Verzeichnißes gegen Vorlage des Rückschreibens.

Nro. 696 & 761. Gesuch des Johann Weltpmer dann des Georg Doppler um Ertheilung des Ehekonsenses.

Wurde beyde Gesuche folgendermaßen beschieden: Da Sie nicht in der Lage sind einen zum Unterhalt einer Familie zureichenden Erwerb nachzuweisen, der Gemeinderath wegen Zuläßigkeit der inwohnungsweisen Verehelichung den hohen Behörden die entsprechenden Vorlagen gemacht hat, so kann Ihnen vor Entscheidung derselben die Verehelichungsbewilligung nicht ertheilt werden. Hievon werden Sie unter Rückschluß der Beilagen, u. das Conscript. Amt auf Rubrick verständiget.

Nro. 742. Indors. des k.k. Bezksger. auf das Schreiben des k.k. Lin. Inf. Reg. G.H. v. Baden wegen Bekanntgabe, ob der in Wien verstorbene gemeine Franz Kernstock ein Vermögen besitze, u. ob Erben vorhanden sind.

Dem Vollzugsbureau zur Ausführung u. Wiedervorlage.

Nro. 766. Schreiben von der k.k. Staatsanwaltschaft, daß sich selbe in Betreff vorgelegten Anzeige des Stadtwachtmeisters gegen die Äußerungen des k.k. Postmeisters Franz Mayrhofer bloß insoweit es die Beleidigung der Zivilwache betrifft, betheiligen werde.

Wird zur Nachricht genommen mit dem, daß der Gemeinderath die angeblich zugefügte Insulte ignorirt.

Nro. 693. Gesuch des Ferd. Pfaffenlehner Werkführer des bürgerl. Feilhauerhandwerkes und den politischen Ehekonsens.

Nachdem der Gemeinderath wegen Zuläßigkeit der inwohnungsweisen Verehelichung den hohen Behörden die entsprechenden Vorlagen gemacht, so kann Ihnen vor Entscheidung derselben die Verehelichungsbewilligung nicht ertheilt werden. Hievon werden Sie unter Rückschluß der Beilagen u. das Conscr. Amt auf Rubrick verständiget.

Nro. 751. Relation des Conscr. Amtes daß die in Wien bedienstete Zäzilia Angerer hieher nicht zuständig sey.

An die Bezkshtmschft. die Renote zu erlassen.

Nro. 760. Schreiben des k.k. Landgerichtes daß der wegen Betrug verfolgte Ferdinand Edlinger bereits eingebracht wurde.

Dem Polizeyamte zuzustellen.

II. Section.

Nro. 743. Die Stadtpfarrkirchamtsrechnungsführung überreicht die Supererläuterungen der buchhalterischen Superanstände vom Stadtpfarrkirch & vier Benefizienamt pro 1849.

Sind diese Supererläuterungen nebst dem Inventarium der Stadtpfarrkirche der k.k. prov. Staatsbuchhaltung mit Note vorzulegen.

Nro. 744. R.Rev. Schiefermayr überreicht die Revisionsbemerkungen zur Stadtpfarrkirchen u. 4 Benefizienamtsrechnung pro 1850.

Dem Herrn Rechnungsleger in Abschrift zur Berichtigung der gemachten Anstände u. Wiedervorlage dem Gemeinderathe zur Prüfung u. Unterschrift.

Nro. 740. Schreiben vom k.k. Bezksger. Steyr mit den von Johann u. Ludmilla Swoboda erlegten Strafbetrag pr. 7 fl C.M. Der Armen Inst. Rechnungsführung zur Empfangnahme u. Verrechnung dieser Strafbeträge in Abschrift zuzustellen, übrigens der Empfang derselben dem k.k. Bezksger. mit Remißschreiben zu bestätigen.

III. Section.

Nro. 768, Nro. 769 & 730. 3 Noten des Frz. Sandböck pr. 27 xr, 2 fl 33 xr u. 1 fl 55 xr für Reichsgesetzbl. & Kundmachung.
Zur Zahlung mit 27 xr 2 fl 33 xr u. 1 fl 55 xr C.M.

Nro. 767. Gesuch des Ferdinand Willner um Verwendung an die betreffenden Gemeinde behufs der Erlangung. rückständiger Mauthgebühren.
Ist sich mittelst Schreiben an die betreffenden Hrn. Bürgermeister zu verwenden.

Nro. 713. Quittung des Zettelträger Pichler pr. 24 xr C.M. für Austragung von 140 Stück Kundmachungen.
Mit 24 xr C.M. zur Zahlung.

Nro. 756. R.Rev. Schiefermayr berichtet den Revisionsbefund über das Stadtkassa Journal pro Jänner 1851.
Dem Hrn. Kassier Göschl zum weiteren Amtsgebrauch.

Nro. 694. Scheiben vom k.k. Landmünz-, Prober- u. Punzirungsamt Linz, womit der Empfang der eingesandten Taxen pr. 13 fl 12 1/4 xr C.M. bestätigt wird.
Dem Hrn. Sekretär Neumayr zum Beleg.

Nro. 703. Protokoll v. 8. Febr. d.J. über den abgehaltenen coönnellen Augenschein pto. schadhaften Zustand der Beschachtung am Kohlanger.
Dem Kohlamtsvorstand Hrn. Lechner mit dem Ersuchen in Abschrift, daß sich derselbe mit dem städtischen Bauverwalter Hrn. Haratzmüller dießfalls ins Einverständniß setze und über den größeren Bau der Beschachtung einen Kostenanschlag hereinzugeben, oder überhaupt einen Antrag über sämtliche Herrichtung stelle, welches wegen der Jahreszeit längstens binnen 8 Tagen zu geschehen hat. Das Polizeyamt erhält hiemit den Auftrag, jene Bauunternehmer in Steyrdorf, welche Erde oder Bauschotter aus drei Häusern führen, aufmerksam zu machen, u. sie anzuweisen daß sie obig bezeichnetes Materiale auf den Spitz des Kohlangers beym Voglsangsteg (wo jetzt die neue Einplankung geschieht) abführen, damit das Grundstück erhöht, u. mehr Schutz gegen Hochwasser erhält.

VI. Section.

Nro. 717. Protokoll mit Karl Kupetzius über den Konto der Katharina Betzleder.
Der in Frage stehende Conto ist der Frau Betzleder mit dem Bedeuten zurückzugeben, daß der Betrag für die angegebene Arbeit nicht eher zur Zahlung angewiesen werden kann, bis die richtig geschehene Setzung des neuen Ofens im Benefiziaten Zimmer, und die Umsetzung der beyden andern Öfen durch Hrn. Benefiziaten Hann, H. Schwingenschuß, H. Inspizienten Heindl u. den Obmann des Bruderhauses auf den Conto selbst bestätigt seyn wird. Hievon ist die Fr. Contistin mit Rathschlag zu verständigen.

Nro. 712. Quittung des Zettelträger Bichler für Austragung u. Affigirung von 1000 St. Rechnungs-Abschlüße pr. 1 fl 50 xr C.M.
Der betreffenden Kassa zur Zahlung mit 1 fl 50 xr C.M.

Nro. 770. Schreiben vom k.k. Steueramt St. Florian mit der mit der Unterschrift versehenen Bestätigung über die eingezahlten Rückstände der Urbarial u. Zehentgaben v. Jahre 1848.
Dem R.Rev. Schiefermayr zur weiteren Amtshandlung nach bereits ertheilter Weisung.

Nro. 771. Schreiben vom Magistrate Gratz, worin der Empfang der eingesandten Verpflegsgebühr für Maria Gerestorfer pr. 14 1/2 xr C.M. bestätigt wird.
Der Armeninstitutsrechnungsführung zum Beleg zuzustellen.

Nro. 731. Super-Anstände der k.k. prov. Staatsbuchhaltung über die pro. 1848 gelegte Mildenersorgungsfondsrechnung.
Der Mildenersorgungsfonds Rechnungsführung eine Abschrift dieser Anstände mit der Weisung zuzustellen, die Erläuterungen hierüber rechtzeitig bey dem Gemeinderathe zur Vorlage zu bringen.

Wittigslager
M. Heindl
Amtmann
Schriftführer